

LANDKREIS  
MANSFELD-SÜDHARZ

Rechnungsprüfungsamt

EINGEGANGEN  
05. Mai 2022  
Verbandsgemeinde  
Mansfelder Grund Helbra

# BERICHT

**über die örtliche Prüfung  
des Jahresabschlusses für das  
Haushaltsjahr 2018  
der Gemeinde Ahlsdorf**

Az.: 14.51.15  
Datum: 04.05.2022  
Prüferin: Frau Karbe

**0 Inhaltsverzeichnis**

0	Inhaltsverzeichnis.....	2
1	Abkürzungsverzeichnis .....	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung .....	4
3	Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 .....	6
5.1	Ergebnisrechnung .....	6
5.2	Finanzrechnung .....	7
5.3	Haushaltsausgleich und Rücklagen.....	7
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz).....	7
5.4.1	Bilanzaktiva.....	8
5.4.2	Bilanzpassiva.....	10
5.5	Anlagen.....	12
6	überörtliche Prüfung des Auftrags- und Vergabewesen.....	13
7	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk .....	13

## 1 Abkürzungsverzeichnis

HK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHJ	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Vj.	Vorjahr

## 2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2018 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018 nach § 120 KVG LSA.

## 3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2021 und die Folgejahre beschränkt. Dieser umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsgemäße Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte in Anlehnung an den retrograden Prüfungsansatz und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Prüfungsfeststellungen die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise („H“) sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

## 4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Der Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf beschloss am 22.01.2018 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sowie die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2018.

Die Haushaltssatzung enthält in § 1 folgende Festsetzungen:

### Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	1.501.600 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.720.600 EUR

**B<sub>1</sub> Der Haushaltsausgleich nach § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde nicht erreicht.**

### Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.390.300 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.529.200 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	502.700 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	363.600 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	246.900 EUR

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat lt. Verfügung vom 16.02.2018 von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung abgesehen.

Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite von 2.900.000,00 EUR wurde nur bis zu einer Höhe von 2.600.000,00 EUR unter folgenden Auflagen genehmigt:

1. Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.
2. Eine Planung ist vorzulegen, aus der sich eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens in den kommenden Jahren erkennen lässt.

Außerdem wurde angeordnet, dass durch den Bürgermeister gemäß § 27 KomHVO eine Haushaltssperre zu verfügen und der KAB unverzüglich anzuzeigen ist. Die Anweisung des Bürgermeisters erging mit Datum vom 19.04.2018.

Den geforderten Beitrittsbeschluss, der auf Grund der Änderung des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit erforderlich war, fasste der Gemeinderat am 16.04.2018.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung Beachtung.

## 5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates Nr. AHL/BV/022/2021 vom 15.03.2021 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zu Anwendung. Die unter Pkt. 1 Bst. a – g gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Nach den Vorschriften des § 120 Abs. 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss 2018 wurde am 08.06.2021 (Druckdatum) aufgestellt und durch den Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2018 unterzeichnet.

### B<sub>2</sub> Die gesetzlich vorgegebene Frist wurde nicht eingehalten.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2018	Bilanz zum 31.12.2018		Ergebnisrechnung 2018
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 67.147,10 €	<u>Anlagevermögen</u> 5.298.139,52 €	<u>Eigenkapital</u> 17.759,21 € -> dav. Jahresergebnis 17.759,21 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 1.603.268,16 €
<u>Einzahlungen</u> 2.113.306,92 €	<u>Umlaufvermögen</u> 1.206.216,40 € -> davon liquide Mittel 282.107,03 €	<u>Sonderposten</u> 2.814.017,80 €	Außerordentliche Erträge 0,00 €
<u>Auszahlungen</u> 1.898.346,99 €	<u>RAP</u> 0,00 €	<u>Rückstellungen</u> 22.109,37 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 1.585.508,95 €
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 282.107,03 €	nicht durch Eigenkapital <u>gedeckter Fehlbetrag</u> 6.364.100,44 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 9.962.731,82 €	Außerordentliche Aufwendungen 0,00 €
	<u>Bilanzsumme</u> 12.868.456,36 €	<u>RAP</u> 51.838,16 €	<u>Jahresüberschuss</u> 17.759,21 €
		<u>Bilanzsumme</u> 12.868.456,36 €	

### 5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis wird mit einem Jahresergebnis i. H. v. 17.759,21 EUR ausgewiesen. Somit reichten die ordentlichen Erträge im Jahr 2018 aus, um die entstandenen ordentlichen Aufwendungen zu decken.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz hat sich das Jahresergebnis 2018 um 236.759,21 EUR verbessert.

## 5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung erfasst gem. § 44 GemHVO Doppik die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen Einzahlungen bzw. geleisteten Auszahlungen.

Die Salden der Ein- und Auszahlungen stellen sich wie folgt dar:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit  | 228.925,48 EUR  |
| Die laufenden Einzahlungen haben ausgereicht, um die laufenden Auszahlungen zu decken. In Höhe des erwirtschafteten Überschusses standen Mittel für die Tilgung von Krediten zur Verfügung.  |                 |
| b) Saldo aus Investitionstätigkeit   | -287.320,63 EUR |
| Für die Deckung der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit standen nicht genügend Einzahlungen zur Verfügung. Gegenüber der Haushaltsplanung konnten investive Einzahlungen i. H. v. 410.274,39 EUR nicht realisiert werden.   |                 |
| c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit  | 210.198,06 EUR  |
| Das Berichtsjahr weist einen positiven Saldo aus. Die Gemeinde hat demzufolge geringere Tilgungen geleistet als sie neue Verbindlichkeiten eingegangen ist. Die Verschuldung aus Investitionskrediten ist gegenüber dem Vorjahr um 246.801,94 EUR zurückgegangen, die aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten um 457.000 EUR gestiegen. Folglich finanziert die Gemeinde Ahlsdorf die Kredittilgung über Kassenkredite. |                 |
| d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln   | 63.159,02 EUR   |

Unter Berücksichtigung des bestehenden Kassenfestbetragskredites (rd. 2,5 Mio. EUR) sowie gewährter Liquiditätshilfen vom Land (rd. 5 Mio. EUR) ergibt sich zum 31.12.2018 ein Finanzmittelbestand i. H. v. 282.107,03 EUR, welcher mit der Bilanzposition „Liquide Mittel“ übereinstimmt.

## 5.3 Haushaltsausgleich und Rücklagen

Das Haushaltsjahr 2018 schloss mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 17.759,21 EUR ab, was dem Saldo des ordentlichen Ergebnisses entspricht.

Der Haushaltsausgleich des Jahres 2018 gilt somit als erreicht (§ 98 Abs. 3 Nr.1 KVG LSA).

Dem doppelischen Haushaltsrecht entsprechend, erfolgen die nach § 23 Abs. 1 KomHVO erforderlichen Buchungen zum Haushaltsausgleich erst im nachfolgenden Haushaltsjahr.

In diesem Zusammenhang wird der Jahresüberschuss zur Verringerung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages beitragen.

## 5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel.

Die Salden der Bilanz des Vorjahres wurden korrekt vortragen.

Inventur / Inventar

Aus den kommunal- und haushaltsrechtlichen Vorschriften des § 113 KVG LSA i. V. m. § 32 ff. KomHVO ergibt sich für die Gemeinde Ahlsdorf die Pflicht zur ordnungsgemäßen Erfassung und zum Nachweis der Werte aller Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten.

Festlegungen zur Planung, Durchführung und den Umfang der Inventur enthält die mit Datum 01.05.2012 erlassene Dienstanweisung zur Inventur (Doppik). Sie soll eine einheitliche, periodengerechte Erfassung des Vermögens und der Verbindlichkeiten für alle Bereiche des Verwaltungsamtes und sämtliche Einrichtungen der Verbandsgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden gewährleisten. Als Inventurverfahren werden die körperliche Inventur sowie die Buch- und Beleginventur benannt.

§ 33 Abs. 1 und 4 KomHVO entsprechend war spätestens 2018 eine erneute körperliche Inventur durchzuführen. Dies ist vorliegend nicht erfolgt. Der RdErl. vom 15.10.2020 gewährt hierzu unter Pkt. 1 a) entsprechende Erleichterungen.

**H<sub>1</sub> Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Anwendung vorgenannter Erleichterung die Inventur des ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses besonders gründlich zu erfolgen hat.**

**5.4.1 Bilanzaktiva**

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung. Die Aktivseite ist geprägt vom Sachanlagevermögen sowie den nicht durch Eigenkapital gedecktem Fehlbetrag.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12.2018 einschließlich der Veränderung zum Vorjahr.

	<b>Bilanz 2018</b>	
Aktiva	31.12.2018	Veränderung zum Vorjahr
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	487.956,40 EUR	-15.481,75 EUR
Sachanlagevermögen	4.765.449,36 EUR	363.409,87 EUR
Finanzanlagevermögen	44.733,76 EUR	0,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	369.452,84 EUR	-2.993,66 EUR
privatrechtliche Forderungen	554.656,53 EUR	14.891,18 EUR
liquide Mittel	282.107,03 EUR	214.959,93 EUR
<u>ARAP</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag</u>	6.364.100,44 EUR	60.936,62 EUR
<b><u>Bilanzsumme</u></b>	<b>12.868.456,36 EUR</b>	<b>635.722,19 EUR</b>

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Das **Anlagevermögen** entspricht einem Anteil von ca. 41 % der Bilanzsumme. Gegenüber dem Vorjahr erhöhte es sich um 347.928,12 EUR. Die Veränderungen stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	4.950.211,40 EUR
./. reguläre Abschreibungen	171.637,19 EUR
+ Zugänge Anlagevermögen	546.661,41 EUR
./. Abgänge Anlagevermögen	27.096,10 EUR
Stand zum Ende des Haushaltsjahres	5.298.139,52 EUR.

Die Prüfung zur Bilanzierung erfolgte unter dem Gesichtspunkt einer vollständigen und geordneten Nachweisführung. Sie orientierte sich an den für die Erstbewertung aufgestellten Regelungen.

## **H<sub>2</sub> Auch im Berichtsjahr 2018 lag für die Gemeinde Ahlsdorf keine interne Bewertungs-/Aktivierungsrichtlinie vor.**

Die Zu- und Abgänge des Anlagevermögens wurden anhand der folgenden Stichproben nachvollzogen:

- Baumaßnahme „Ausbau Grundstraße“

Die Veränderungen des Anlagevermögens ist größtenteils auf die Buchungen im Bilanzkonto 096100-Anlagen im Bau zurückzuführen. Unter dieser Position wird der Wert der noch nicht fertiggestellten Maßnahme „Ausbau Grundstraße“ mit 505.066,10 EUR ausgewiesen. Zum Bearbeitungsstand der Maßnahme lagen ein Nachweis zu den bis zum 31.12.2018 erbrachten Leistungen vor (Sachbuch zum USK 09620.40000).

- Erwerb Grasaufnahmegerät

Der Erwerb des Grasaufnahmegerätes i. H. v. 5.961,90 EUR wird an Hand von Rechnungen, Anordnungen sowie der Anlagenkartei ordnungsgemäß nachgewiesen. Anmerkungen zur Beschaffung des Gerätes enthält der Pkt. 6 des Berichtes.

- Grundstück Flur 2-224

Bei den bilanzierten nachträglichen Herstellungskosten i. H. v. 18.039,76 EUR handelt es sich die Abwasseranschlusskosten für das Grundstück Flur 2-224, die von der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra bezahlt wurden. Weitergehende Ausführungen zum Vorgang enthalten die Erläuterungen zu den passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

- Verkauf von Bauland - Flurstücke Flur 2-6/172 und 6/177

Die Abgänge des Anlagevermögens beinhalten im Wesentlichen die Verkäufe von Bauland, die durch die Vorlage von Notarverträgen belegt wurden. Die Gemeinde erzielte Verkaufserlöse i. H. v. 26.730,00 EUR. Gegenüber dem Buchwert der beiden Grundstücke ergibt sich Mehrerlös von insgesamt 1.980,00 EUR. Die entsprechenden Buchungen werden in der Finanzrechnung als auch in der Ergebnisrechnung ordnungsgemäß nachgewiesen.

Die Prüfung der Bewertung und Bilanzierung für die aufgeführten Vermögenswerte bzw. der Abgänge hat gezeigt, dass ein vollständiger Nachweis der AHK bzw. deren Veräußerungswerte erfolgt ist und der Ausweis in den entsprechenden Konten Beachtung fanden.

Die **liquiden Mittel** hatten zum Bilanzstichtag einen Wert von 282.107,03 EUR. Dieser stimmt mit dem Kassenistbestand, dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung, dem Tagesabschluss per 31.12.2018 sowie dem kassenmäßigen Abschluss überein.

Im Vorjahresvergleich erhöhten sich die liquiden Mittel um 214.959,93 EUR. Dabei ist zu beachten, dass dem positiven Kassenbestand Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit i. H. v. 2.500.000,00 EUR sowie Liquiditätshilfen vom Land i. H. v. 4.947.750,00 EUR gegenüberstehen.

Ohne die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten und der gewährten Liquiditätshilfen würde die Gemeinde Ahlsdorf über einen tatsächlichen Finanzmittelbestand in Höhe von ./ 7.165.642,97 EUR verfügen.

Der genehmigte Kreditrahmen wurde in 96 % in Anspruch genommen. Genehmigungsfreigrenze aus § 110 Abs. 2 KVG LSA<sup>1</sup> wurde beträchtlich überschritten.

Aufgrund des Jahresfehlbetrages 2017 i. H. v. 60.936,62 EUR hat sich **der nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag** zum 31.12.2018 auf 6.364.100,44 EUR erhöht.

#### **B<sub>4</sub> Die bilanzielle Überschuldung der Gemeinde Ahlsdorf ist unter Bezug auf § 98 Abs. 5 KVG LSA zu beanstanden.**

Der Ausweis von negativem Eigenkapital ist ein Beleg dafür, dass die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde und damit auch die stetige Aufgabenerfüllung nicht mehr gesichert sind.

#### **5.4.2 Bilanzpassiva**

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde per 31.12.2018 sind im Folgenden dargestellt:

<b>Passiva</b>	<b>Bilanz 2018</b>	
	<b>31.12.2018</b>	<b>Veränderung Vorjahr</b>
Eigenkapital	17.759,21 EUR	78.695,83 EUR
Sonderposten	2.814.017,80 EUR	-68.575,96 EUR
Rückstellungen	22.109,37 EUR	3.000,00 EUR
Verbindlichkeiten	9.962.731,82 EUR	600.490,42 EUR
PRAP	51.838,16 EUR	22.111,90 EUR
<b>Bilanzsumme</b>	<b>12.868.456,36 EUR</b>	<b>635.722,19 EUR</b>

<sup>1</sup> Ein Liquiditätskredit bedarf der Genehmigung, wenn seine Höhe ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Gem. RdErl. reduziert sich die Prüfung auf die Sonderposten, die im Zusammenhang mit den geprüften Objekten des Anlagevermögens gebildet wurde, die Verbindlichkeiten und die passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Der Ansatz von **Sonderposten** in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden grundsätzlich entsprechend der Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst.

Im Jahresabschluss 2018 werden Sonderposten in Höhe von 2.814.017,80 EUR ausgewiesen. Diese umfassen

- Sonderposten aus Zuwendungen (1.839.334,58 EUR)
- Sonderposten aus Beiträgen (375.898,28 EUR)
- Sonderposten aus Anzahlungen (580.414,44 EUR)
- Sonstige Sonderposten (18.370,50 EUR).

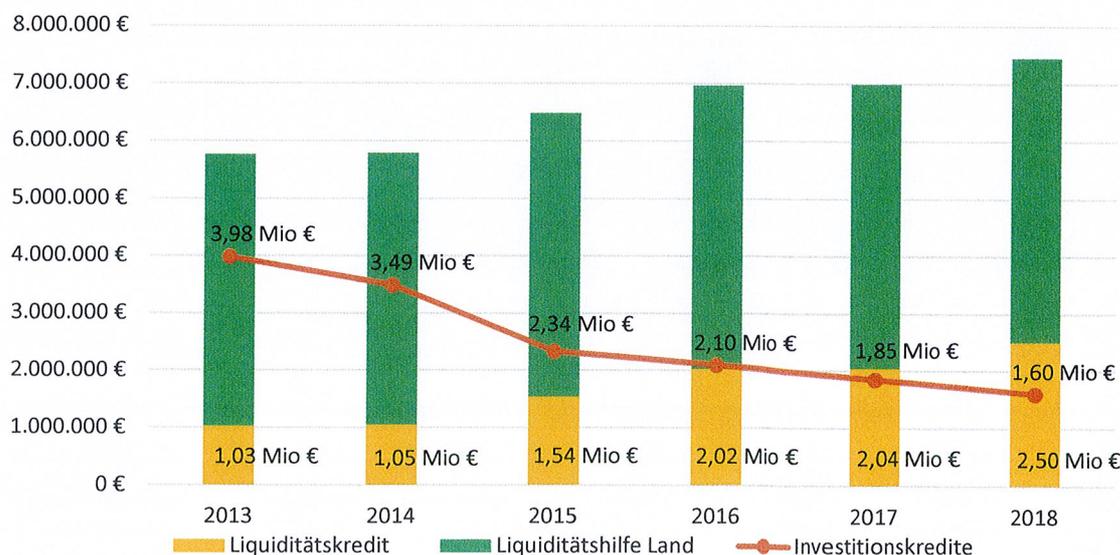
Die im Berichtsjahr ausgewiesenen Zugänge von insgesamt 46.818,62 beinhalten ausschließlich Sonderposten aus pauschalen Investitionszuweisungen.

Ansonsten reduzierte sich die Summe der Bilanzwerte an Sonderposten durch die regulären ertragswirksamen Auflösungen um 115.394,58 EUR.

Am Ende des Berichtsjahres werden **Verbindlichkeiten** i. H. v. insgesamt 9.962.731,82 EUR nachgewiesen, die sich im Einzelnen wie folgt darstellen:

- |   |                  |
|---|------------------|
| • Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 1.604.030,58 EUR |
| • Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten und Liquiditätshilfen                             | 7.447.750,00 EUR |
| • Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen  | 7.014,89 EUR     |
| • Verbindlichkeiten aus Transferleistungen  | 162.796,00 EUR   |
| • Sonstige Verbindlichkeiten  | 741.140,35 EUR   |

Die Bestandsentwicklung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahme sowie aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten stellt sich für den Zeitraum 2015 bis 2018 wie folgt dar:



Die Darstellung lässt erkennen, dass die Verbindlichkeiten aus den Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen durch die ordentliche Tilgung bzw. die Inanspruchnahme der Teilentschuldungsprogramms STARK II gesunken sind. Dagegen erhöhten sich im Jahresvergleich die Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten kontinuierlich.

Neben den Liquiditätskrediten stehen der Gemeinde Ahlsdorf Liquiditätshilfen vom Land zur Verfügung. Diese werden in Form von Darlehen gewährt. Die Verbindlichkeiten auf Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit sind innerhalb des Betrachtungszeitraumes von rd. 5,77 Mio. € auf 7,45 Mio. € angestiegen.

In den *sonstigen Verbindlichkeiten* sind als ungeklärte Zahlungseingänge die Erlöse aus dem Verkauf der Niederschlagswasseranlagen an den AZV i. H. v. 514.473,09 EUR enthalten. Die letzte zu zahlende Rate ging im Dezember 2018 ein. Eine Umbuchung ist nicht erfolgt. Damit verbunden ist die auf der Aktivseite in der Bilanz enthaltene offene Forderung in gleicher Höhe (Konto: 172111).

#### **B<sub>5</sub> Dem § 7 Abs. 2 GemKVO ist künftig mehr Beachtung zu schenken.**

In der Bilanzposition **passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP)** sind vor dem 31.12. eingegangene Einzahlungen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen. Die Gemeinde weist PRAP mit einem Gesamtwert von 51.838,16 EUR aus. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer deutlichen Bestandserhöhung um 22.111,90 EUR.

Die Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus den Anschlussgebühren i. H. v. 18.039,76 EUR für das Grundstück Am Vietzbach 5<sup>2</sup>. Das betreffende Grundstück ist mit einem Erbbaurecht belastet. Die vom Erbbauberechtigten (Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) gezahlten Anschlusskosten wurden als nachträgliche Herstellungskosten beim Grund und Boden bei der Gemeinde bilanziert und gleichzeitig als passiver PRAP abgebildet. Dessen Abschreibung erfolgt über die Dauer des Erbbaurechtes. Die dargestellte Bilanzierung erfolgt ordnungsgemäß.

## **5.5 Anlagen**

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderten Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersichten lagen zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Eine Übersicht über zu übertragende Ermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG LSA i. V. m. § 19 Abs. 1 KomHVO war dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigelegt. Die enthaltenen Auszahlungsermächtigungen i. H. v. 95.888,04 EUR sind für die Baumaßnahmen Grundstraße vorgesehen (AiB). Eine Übertragung der noch offenen Auszahlungspositionen im Finanzhaushalt ist erfolgt.

## 6 überörtliche Prüfung des Auftrags- und Vergabewesen

Auf der Grundlage des § 137 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Mansfeld-Südharz für den Zeitraum 2018 bis 2020 eine Ordnungsprüfung zum Auftrags- und Vergabewesen bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra durchgeführt<sup>3</sup>.

Rechtsgrundlagen sind das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeverordnung (VgV), die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und die landeseinheitlichen Regelungen zum Vergaberecht.

Bezogen auf die Gemeinde Ahlsdorf war der Kauf eines Grasaufnahmegerätes für den Traktor Teil der Stichprobenauswahl. Im Ergebnis der Prüfung ergab sich folgende Feststellung:

Die Gemeinde erwarb im Berichtsjahr ein Grasaufnahmegerät für 5.961,90 EUR. Im Rahmen der überörtlichen Prüfung zum Vergabewesen gab es Hinweise zu Vergabeverfahren bei der Beschaffung des Gerätes. Der Prüfer stellte fest, dass zum Erwerb eine Freihändige Vergabe durchgeführt wurde, wobei lediglich ein Angebot (vom 12.09.2018) eingeholt worden ist. Nach § 3 Abs. 1 VOL/A sollen bei einer Freihändigen Vergabe mehrere – grundsätzlich mindestens drei – Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Ein Wettbewerb fand somit nicht statt. Außerdem war das Angebot nicht unterschrieben. Schriftliche Angebote, die nicht unterschrieben sind, dürfen nicht gewertet werden und sind nach § 16 Abs. 3 b) VOL/A auszuschließen.

**H<sub>3</sub> Die Beschaffung des Grasaufnahmegerätes zeigt Verstöße gegen die Vorschriften der VOL/A.**

## 7 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Ahlsdorf, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Aus der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen, die einen Einfluss auf das Prüfungsurteil haben bzw. aus dem sich Korrekturbedarf für den ersten vollständigen Jahresabschluss ableiten lässt.

---

<sup>3</sup> siehe detaillierte Feststellungen im Bericht über die überörtliche Vergabeprüfung der Verbandsgemeinde vom 15.02.2019  
Prüfbericht Jahresabschluss Ahlsdorf 2018

### **Bestätigungsvermerk**

**Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2018 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.**

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek  
Amtsleiterin



Karbe  
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin